Steuerfonds zu legen sein, also der Oberlausitz nicht mit zu Gute gehen würde.

Es verlangt über die Sache selbst Niemand zu sprechen, und es wird das Gutachten der Deputation nach Abtreten der Minister und erfolgtem Namensaufrufe mit 27 gegen 1 Stimme (Graf v. Vitzthum) bejahet.

Ueber diesen Gegenstand wird das Protocoll sofort verlesen, von der Kammer genehmiget und durch Gr. v. Vitzthum und Bürgermeister Gottschald mit unterzeichnet.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Vortrag des allerhöchsten Decrets vom 20. l. M., das Staatsdiener-Gesetz betr.

Prinz Johann referirt über diesen Gegenstand mündlich und bemerkt, daß in drei Puncten Abänderungen der von den Ständen beliebten Fassungen verlangt würden. Der erste und wichtigste Punct ist bei

§. 23., wo der zweite Theil des von den Ständen angenommenen Zusatzes in der Maße abgeändert werden soll, daß ein nach erfolgtem condemnatorischen Urtel später für unschuldig erkannter Staatsdiener sein Wartegeld oder seine Pension von Zeit der Entsetzung an nachgezahlt erhalten soll.

Der Referent, Prinz Johann, entwickelt die für und wider sprechenden Gründe, und erklärt sich die Kammer mit der verlangten Abänderung einhellig einverstanden.

Die Regierung verlangt ferner, daß im

§. 19. nach den Worten: „Ein Staatsdiener kann demnach" die Worte eingeschaltet werden sollen: „abgesehen von den Fällen in §§. 9. 20. 23." und auch dieß findet unanime Genehmigung.

Endlich sollen im

§. 27. (nicht wie im königl. Decrete steht §. 27 b.) anstatt der Worte: „wenn ein Ministerium die Anstellungs-Behörde ist" die Worte gebraucht werden: „wenn ein Ministerium die Anstellungs- und Dienst-Behörde zugleich ist."

Dieß entspricht ohnehin dem Sinne der Kammer, und tritt man daher auch dieser Abänderung bei.

Endlich bemerkt nun noch

Referent Prinz Johann, wie in dem königl. Decrete die Gewährung der zu §§. 6. 19. 33. und 37. von den Ständen gemachten Anträge zugesagt worden sei. Dabei müsse er indessen bemerken, daß die Zusage bei §. 19. in einigen Ausdrükken anders gefaßt sei, als der Antrag. Der Referent zeigt genau an, worin diese Verschiedenheit bestehe, und äußert, wie daraus hervorzugehen scheine, daß die Regierung, trotz der etwas veränderten Fassung, doch ganz dasselbe zusichere, was gebeten worden sei. In dieser Ueberzeugung aber stehe er nicht an, der Kammer anzurathen, sich mit der ertheilten Zusicherung befriedigt zu erklären.

Dieß geschieht auch auf die deshalb gestellte Frage einhellig.

Den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet die Berathung über den Bericht der 4. Deputation, die Beschwerde des Gastwirths Johann Georg Dietrich zu Grumbach wegen der dem Gasthofs-Besitzer Friedrich Gottlob Linoner zu Pennerich zu Transferirung seiner Gasthofsgerechtigkeit auf einen an der Nossen-Dresdner Straße neu anzulegenden Gasthof ertheilten Concession betr.

Bürgermeister Gottschald ist Referent.

Das im dießfallsigen Bericht dargestellte Sachverhältniß ist bereits aus den Mittheilungen in Nr. 420. d. Bl. S. 4425. flg. bekannt, auf welche deshalb hier verwiesen wird.

Die Deputation der 1. Kammer widerräth derselben, dem Beschlusse der 2. Kammer: „daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, diese Concessionsangelegenheit einer nochmaligen Revision zu unterwerfen und nach Befinden die ertheilte erweiterte Concession dahin zu beschränken, wie dieß von Seiten der Landesregierung früher ausgesprochen worden", ihren Beifall zu schenken. Dagegen werden aber von ihr folgende 2 Anträge gestellt:

„1) Die Kammer möge in Verein mit der 2. Kammer beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Steuerverhältnisse der in Frage befangenen beiden Gasthöfe einer Revision zu unterwerfen, nach Befinden dem Beschwerdeführer das Uebermaß abzunehmen und solches Lindnern zuzutheilen und 2) bei der Staatsregierung unter Beitritt der 2. Kammer darauf anzutragen, daß die von Lindnern verwirkten Strafen, dafern solches noch nicht geschehen, beigetrieben werden."

D. Deutrich: In Betreff des ersten Antrags bin ich mit der Deputation vollkommen einverstanden. Es bleibt etwas anderes jetzt nicht mehr übrig. Die Regierung hat von ihrem Rechte, Concession zu ertheilen und dieselbe zu erweitern, Gebrauch gemacht und Lindnern steht kein Recht irgend einer Art zu. Die Art und Weise, wie in dieser Sache verfahren oder vielmehr nicht verfahren ist, kann allerdings nichts weniger als ein Muster aufgestellt werden; auf diesem Wege berauben sich die Behörden selbst ihres Ansehns; doch dieß gehört der Geschichte an und erhält schon durch diese Verhandlung in den Kammern seine gehörige Rüge. Was aber den zweiten Antrag der Deputation betrifft, daß die von Lindner verwirkten Strafen beigetrieben werden sollten, so ist im Bericht nur eine erwähnt, gegen welche Lindner aber Vorstellung gethan hat und die auch nicht pure auferlegt, sondern gegen welche ein Nachweis gestattet war und da Lindnern nun darauf die Concession erweitert wurde, so kann von einer Beitreibung derselben nicht die Rede sein. Die übrigen frühern an Lindner erlassenen Injuncte sind aber, nach dem Deputationsgutachten, ohne Strafauflegen erlassen worden, also weiß ich nicht, welche Strafen gemeint sind.

Referent, Bürgermeister Gottschald: Es wurde der Deputation allerdings nicht recht klar, welche Strafe Lindner verwirkt und noch zu bezahlen habe, allein der Antrag schien ihr deshalb jedenfalls nöthig, um die Mißbilligung gegen Lindners Verfahren auch auf diese Weise auszusprechen.

D. Heinroth: Er müsse sich das Wort erbitten, nicht um als Sachverständiger, sondern als ein unbefangener und vom

SLUB
Wir führen Wissen.